

LESEFASSUNG

der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 Absätze 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und -zweck

- (1) Die Gemeinde Großenbrode ist als Ostseeheilbad anerkannt.
Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur Deckung von bis zu 90 % der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, soweit diese Kosten nicht durch direkte Erlöse gedeckt sind, wird die Kurabgabe in Form eines Tourismusbeitrages erhoben.
- (3) Der Eigenanteil der Gemeinde an den Finanzbedarf gem. § 1 Abs. 2 beträgt 25 %.
- (4) Der Tourismusbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.

§ 2

Tourismusbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Tourismusbeitragspflichtig sind alle Personen, unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz, die sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember in der Gemeinde Großenbrode aufhalten, ohne hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhalten.
Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist (Wohnhäuser, Apartments, Sommerhäuser, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Hausboote, Boote), und sie zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

- (2) Der Tourismusbeitrag ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 3

Befreiung von dem Tourismusbeitrag

- (1) Von dem Tourismusbeitrag sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises;
 - c) Ehe- und Lebenspartner/in, Kinder, Kindeskind, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Großenbrode ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - d) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - e) Teilnehmer an den von der Großenbrode Tourismus Service und Grundstücks GmbH & Co.KG (im weiteren GTS genannt) anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sich nicht länger als 3 Tage (2 Übernachtungen) hier aufhalten;
 - f) Durchreisende, die nach 18.00 Uhr anreisen und bis 10.00 Uhr des Folgetages abreisen;
 - g) Bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Personen, die eine Gästekarte (Kurkarte) aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tage vom Tourismusbeitrag befreit.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 c und d genannten Personen zahlen, wenn Sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, eine einmalige Benutzungsgebühr von 10,00 € pro Kalenderjahr für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über die Befreiungen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die GTS.
- (5) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind nachzuweisen.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Tourismusbeitragspflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Großenbrode. Der Tourismusbeitrag ist bei Empfang der Kurkarte beim Wohnungsgeber zu zahlen. Tagesgäste haben eine Tageskurkarte zu lösen.

§ 5

Abgabepflichtige Zeit und Abgabenhöhe

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. Mai bis 30. September, als Nebensaison die Zeit vom 01. Januar bis 30. April und vom 01. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres.

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Tag und tourismusbeitragspflichtige Person:

in der Hauptsaison	=	2,50 €
in der Nebensaison	=	1,50 €

Tagesgäste zahlen eine Tageskarte bei der Tourist-Information oder bei den Strandkorbvermietern. Gäste, die im Gemeindegebiet ohne gültige Tageskarte oder Kurkarte angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse den doppelten Tourismusbeitrag. Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind während der Strandkorbsaison (01.04. – 30.09.) zur Kurkartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tageskurkarten verpflichtet.

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Großenbrode haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Tourismusbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 28-fache des vollen Tourismusbeitrages der Hauptkurzeit beträgt (Jahreskurabgabe), bzw. für Dauer- und Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen das 21-fache des vollen Tourismusbeitrages der Hauptkurzeit.
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Tourismusbeitrages die Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlter, nach Tagen berechneter Tourismusbeitrag wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (6) In den Tourismusbeitragssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Er ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung des Tourismusbeitrages in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Tourismusbeitrag eine Ermäßigung von 50 %. Diese Vergünstigung ist für einen Aufenthalt von bis zu 3 Tagen (2 Übernachtungen) begrenzt.
- (4) Nach Vorlage von Ausweisen und Ausbildungsverträgen erhalten Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres eine Ermäßigung von 50 % auf den Tourismusbeitrag.
- (5) Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

§ 7

Erhebungsform der Abgabe

- (1) Der Tourismusbeitrag ist eine Bringschuld. Jeder Tourismusbeitragspflichtige hat den Tourismusbeitrag spätestens am Tage nach seiner Ankunft an den Wohnungsgeber oder Überlasser von Zelt-, Camping-, Wohnmobil- und Bootsliegendeplätzen zu entrichten.
- (2) Der Jahrestourismusbeitrag kann durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt werden. Er ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Tourismusbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber/innen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen, auch wenn Sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden bei der GTS unter Verwendung der Meldevordrucke der GTS, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Wohnungsgebers anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten, Hausbooten und dergleichen, aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben. Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld.

Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung stellen sowie die Betreiber von Sportboothäfen. Die Angaben der Wohnungsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe in der GTS und in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land verwandt.

- (2) Die Wohnungsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis laut Landes- / Bundesmeldegesetz zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der GTS jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Tourismusbeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Tourismusbeiträge betreffen, Auskunft zu erteilen.
Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers im Erhebungsgebiet. Werden trotz Anforderungen keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen.
- (3) Da bei Inhaberinnen und Inhabern von Yacht- und Bootshäfen die Kontrolle der Personen auf den im Hafen liegenden Booten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde, haben diese von den Inhabern von Saison- und Dauerliegeplätzen eine Aufstellung mit Namen und Anschrift zur Erhebung des Tourismusbeitrages zur Verfügung zu stellen. Diese Aufstellung wird ausschließlich für die Bearbeitung der Kurabgabe in der GTS und in der Amtsverwaltung Oldenburg-Land verwandt.
- (4) Zur Einziehung des Tourismusbeitrages verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der GTS Befreiung oder Ermäßigung vom Tourismusbeitrag zu gewähren.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Leiter von Heimen (z.B. Jugendheimen, Kinderheimen), deren Bevollmächtigten, Beauftragten oder Personen, die als solche auftreten.
- (6) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der GTS anzumelden und ggfs. die Jahreskurkarte zu lösen.
- (7) Die Wohnungsgeber haben die Tourismusbeiträge von den beitragspflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von

7 Tagen an die GTS abzuführen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge.

- (8) Die Eigentümer und Besitzer von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne des § 5 Abs. 2 sind verpflichtet, die Tourismusbeiträge ihrer beitragspflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an die GTS abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge.
- (9) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung der Tourismusbeiträge in den Wohngelegenheiten für die beitragspflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen oder auszulegen. Die Satzungstexte stellt die GTS kostenlos zur Verfügung.
- (10) Nicht verbrauchte oder verschriebene Meldevordrucke (Kurkarten) der GTS sind nach Abschluss der Saison vollständig zurückzugeben.

§ 10 Kurkarte

- (1) Der Tourismusbeitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Beitrages eine „OstseeCard“ als Kurkarte, die den Namen, den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthält. Diese Karte ist nicht übertragbar und gilt für die auf ihr angegebene Dauer.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die beitragspflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeiter/innen der GTS in Verbindung mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (4) Bei Verlust von Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden Ersatzausfertigungen, gegen eine Gebühr von 5,00 € erstellt.
- (5) Die Kurkarten, mit Ausnahme der Tageskurkarten und der Jahreskurkarten, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Tourismusbeiträge verpflichteten Personen mittels den von der GTS zur Verfügung gestellten Meldescheinen den beitragspflichtigen Personen ausgehändigt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Amtsverwaltung Oldenburg-Land und die GTS können zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz

1 und § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

Daten aus

- a) den an den Tourismus-Service Großenbrode von den Vermietern, Mietern und Maklern, übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b) den bei der Amtsverwaltung Oldenburg-Land verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode;
- c) den bei der Amtsverwaltung Oldenburg-Land verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Großenbrode;
- d) den bei der Amtsverwaltung Oldenburg-Land verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer;
- e) Auskünften von Vermietern, Mietern und Maklern und Mitteilungen von Veräußerern und Erwerbern,

erheben.

- (2) Führt die Datenerhebung nach Abs. 1 nicht zum Erfolg oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung, ist die Übermittlung von aktuellsten Daten
 - der Kaufpreissammlung des Kreises Ostholstein,
 - aus Unterlagen über die Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde Großenbrode,
 - der Fremdenverkehrsabgabedatei,
 - der Einwohnermeldedatei der Gemeinde Großenbrode,
 - aufgrund von Auskünften der Ver- und Entsorgungsträger (Grundstücks- und Verbrauchsdaten),
 - der Bauakten der Gemeinde Großenbrode und des Kreises Ostholstein und
 - der Gästeverzeichnisse der Vermieter und Beherbergungsbetriebezulässig.
- (3) Die Amtsverwaltung Oldenburg-Land sowie die GTS dürfen sich die erforderlichen Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Amtsverwaltung Oldenburg-Land sowie die GTS sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen, eigener Ermittlungen und von Daten, die nach den Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Datenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, diese Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Datenerhebung sowie der zweckändernden Verarbeitungsschritte nach den Abs. 1 bis 3 sind auch ohne Kenntnis der Betroffenen zulässig. Diese sind unverzüglich, spätestens

mit Erteilung der Beitragsbescheide, über die Datenerhebung zu unterrichten und über das Verfahren zu informieren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Tourismusbeitragsvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder Tourismusbeitragsvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wohnungsgeber, Überlasser von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegendeplätzen, als Heimleiter oder dessen Bevollmächtigter entgegen § 9 dieser Satzung
 - aufgenommenen Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden eine Kurkarte ausgestellt hat;
 - sich in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ohne Tourismusbeiträge zu entrichten;
 - das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
 - den Beauftragten der GTS die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 - den Tourismusbeitrag von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
 - eingezogene Tourismusbeiträge verspätet an die GTS abführt;
 - die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt;
 - als Ortsfremder bei einem Aufenthalt im Erhebungsgebiet keinen Tourismusbeitrag entrichtet;
 - als Beitragspflichtiger keinen Tourismusbeitrag entrichtet;
 - die nicht verbrauchten und verschriebenen Kurkarten nicht vollständig zurückgeben.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €; Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode vom 01.01.2017 außer Kraft.

Großenbrode, den 12.12.2019

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Reise

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	12.12.2019	01.01.2020	
1. Nachtragssatzung	18.06.2020	01.01.2020	§ 5 Abs. 2

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Großenbrode

II. Nachtragssatzung zur Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 Absätze 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Eigenanteil der Gemeinde an dem Finanzbedarf gem. § 1 Abs. 2 beträgt 44,22 v. H.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Tag und tourismusbeitragspflichtige Person:

in der Hauptsaison = 3,00 €
in der Nebensaison = 2,00 €

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Großenbrode haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Tourismusbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 28-fache des vollen Tourismusbeitrages der Hauptkurzeit beträgt (Jahreskurabgabe), bzw. für Dauer- und Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen das 28-fache des vollen Tourismusbeitrages der Hauptkurzeit.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Oldenburg i.H., den 11.12.2020

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister